BEBAUUNGSPLAN NR. 4 - 6. ÄNDERUNG

der Stadt Nordenham

(Gebiet östlich Bonner Str. und nördlich Hannoversche Str.)

- vereinfachtes Verfahren -

N

Maßstab 1:1000

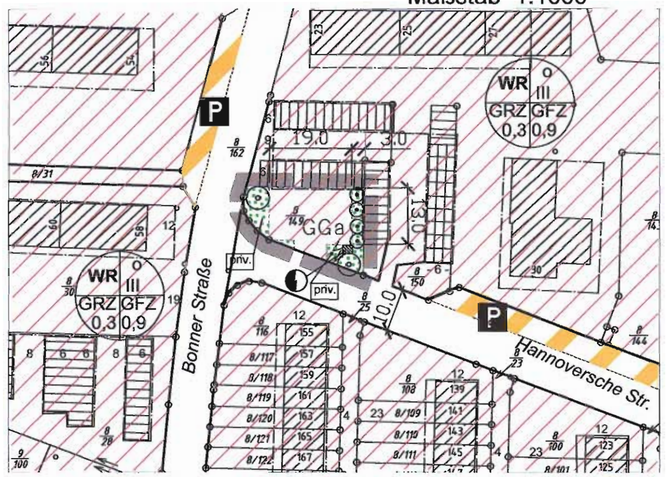

Planzeichenerklärung

(gem Planzeichenverordnung vom 18.12.1990)

Art der baulichen Nutzung

WR — Reines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung

GRZ 0,3 Grundflächenzahl

GFZ 0,9 Geschoßflächenzahl

III Zahl der Vollgeschosse

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

o offene Bauweise

Baugrenze

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsfläche

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmgung

P Öffentliche Parkfläche

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

Elektrizität

Grünflächen [priv.] Zweckbestimmung: privat

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Anpflanzen: Bäume

Erhaltung: Bäume

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

GGa Zweckbestimmung: Gemeinschaftsgaragen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Präambel und Ausfertigung

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Nordenham diesen Bebauungsplan Nr.4 ,6. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Nordenham, den 18.11.2002

(Siegel)

Bürgermeister — Stadtdirektor

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluß

Der Rat / Verwaltungsausschuß der Stadt hat in seiner Sitzung am .13.12.2001. die Aufstellung zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr.4 beschlossen.
Nordenham, den 18.11.2002

(Siegel)

Stadtdirektor

Planunterlage

Kartengrundlage:
Liegenschaftskarte: .....
Maßstab: .....

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet. (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989, Nds. GVBl. S. 345).
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom .....). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Brake, den .....

(Siegel)

Katasteramt Brake — Unterschrift

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Fachdienst Stadtplanung und Umweltschutz der Stadt Nordenham.

Nordenham, den 18.11.2002

i.A.

Planverfasser

Vereinfachte Änderung

Der Rat / Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am .13..12.2001 dem vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt.

Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 19.02.2002. Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum .19.03.2002 gegeben.

Nordenham, den 18.11.2002

(Siegel)

Stadtdirektor

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 13.06.2002... als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Nordenham, den 18.11.2002

(Siegel)

Bürgermeister — Stadtdirektor

Anzeige

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am ..... angezeigt worden.
Für den Bebauungsplan wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB mit Verfügung vom heutigen Tage (Az.: .....) mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch ..... kenntlich gemachten Teile nicht geltend gemacht.

Brake, den .....

(Siegel)

Aufsichtsbehörde: Landkreis Wesermarsch — Unterschrift

Inkrafttreten

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB am 29.11.2002. im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 29.11.02... rechtsverbindlich geworden.

Nordenham, den 06..12..2002

(Siegel)

Stadtdirektor

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Nordenham, den .....

(Siegel)

Stadtdirektor

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Nordenham, den .....

(Siegel)

Stadtdirektor

Nachrichtliche Übernahme

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche .Bodenfunde (das könnten u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Bezirksregierung Weser-Ems, Dezernat 406-Archäologische Denkmalpflege – oder der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden.Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach §14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz Sorge zu tragen, wenn nich die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

BEBAUUNGSPLAN NR. 4

- 6.ÄNDERUNG -

der Stadt Nordenham

(Gebiet östlich Bonner Str. u. nördlich Hannoversche Str.)

- vereinfachtes Verfahren -

Übersichtsplan M 1:5000

Urschrift

N